

Inhalt:

1. TOP-AKTUELL „BEGUTACHTUNGSENTWURF DES STABILITÄTSGESETZ 2012“ WELCHE ÄNDERUNGEN WERDEN UNS HÖCHSTWAHRSCHEINLICH STEUERLICH (UND FINANZIELL) TREFFEN?	1
- IMMOBILEN	2
- UMSATZSTEUER.....	3
- GRUPPENBESTEUERUNG	4
- MINERALÖLSTEUER.....	4
- SOLIDARBEITRAG FÜR BESSERVERDIENENDE - GEWINNFREIBETRAG	4
- HALBIERUNG DER PRÄMIE FÜR BAUSPAREN UND ZUKUNFTSVORSORGE.....	4
- STRIKTERE KONTROLLEN BEI FORSCHUNGSPRÄMIEN UND ANHEBUNG FORSCHUNGSDECKEL BEI AUFTRAGSFORSCHUNG	5
- FINANZTRANSAKTIONSSTEUER.....	5
- ABGELTUNGSSTEUER SCHWEIZ	5
- SOZIALVERSICHERUNG	5
2. STEUERLICHE NEUERUNGEN AB 1.1. 2012	6
3. AKTUELLES: BIN ICH ALS AUTOFAHRER WEITERHIN DIE „MELKKUH“ DER NATION?	9
4. BMF-KASSENRICHTLINIE 2012 (KRL 2012) – GILT MEINE REGISTRIERKASSE ALS ORDNUNGSGEMÄß IM SINNE DER NEUEN RICHTLINIE?	9
5. AKTUELLE ZINSEN - SENKUNG ODER ANHEBUNG - WIE TEUER WIRD ES FÜR MICH BEI STEUER UND SOZIALVERSICHERUNG?	10
6. SPLITTER.....	10
7. TERMINE: ÜBERSICHT FÜR DAS ERSTE HALBJAHR 2012.....	11
8. SOZIALVERSICHERUNGSWERTE UND –BEITRÄGE FÜR 2012.....	12
9. KAMMERUMLAGE 2 – ZUSCHLAG ZUM DIENSTGEBERBEITRAG	13
10. MELDEPFLICHTIGE AUSLANDSZAHLUNGEN GEM. 109B ESTG: BIS WANN HAT DIESE MELDUNG UND IN WELCHER FORM ZU ERFOLGEN?.....	14
1. <u>Top-aktuell „Begutachtungsentwurf des Stabilitätsgesetz 2012“ welche Änderungen werden uns höchstwahrscheinlich steuerlich (und finanziell) treffen?</u>	

Am 18. Februar 2012 wurde ein Gesetzesentwurf zum Stabilitätsgesetz 2012 zur Begutachtung versendet, wobei nur eine sehr kurze Begutachtungsfrist von 2 Wochen vorgesehen ist, die heute am 27.2.2012 endet. Anfang bis spätestens Mitte März soll das gesamte Sparpaket im Ministerrat

beschlossen werden. Nach den parlamentarischen Beratungen ist die Beschlussfassung im Parlament für den 28. März geplant. In Kraft treten wird es mit der Kundmachung im April. Wirksam werden die einzelnen Maßnahmen aber zu unterschiedlichen Zeitpunkten. Ein erheblicher Teil der geplanten Maßnahmen steht dabei unter dem Motto „Schließung von Steuerlücken“. Nach folgend finden Sie einen Überblick über die einzelnen Maßnahmen, **deren Gesetzwerdung jedoch abzuwarten bleibt:**

- **IMMOBILEN**

Derzeit sind Gewinne aus der Veräußerung privater Liegenschaften als Spekulationsgewinne mit dem vollen Einkommensteuersatz steuerpflichtig, wenn die Liegenschaft innerhalb von 10/15 Jahren nach der Anschaffung veräußert wird. Bei Veräußerung nach Ablauf der 10-jährigen Spekulationsfrist ist der Gewinn steuerfrei. In Zukunft sollen auch diese Veräußerungsgewinne steuerpflichtig sein:

Veräußerung von Grundstücken des Privatvermögens

Nach der Intention des Gesetzgebers sollen ab 1.4.2012 Gewinne aus der Veräußerung privater Liegenschaften unabhängig von **der 10/15-jährigen Spekulationsfrist** besteuert werden, und zwar generell mit einem Steuersatz von grundsätzlich **25%** (wobei das Gesetz jedoch zum Teil vorgibt, mit welchem Betrag die Anschaffungskosten anzusetzen sind, was in diesen Fällen einen steuerrückführenden Effekt auslösen kann). Hauptwohnsitze und Häuslbauer ("selbst hergestellte Gebäude") bleiben von den neuen Bestimmungen unberührt. Bei einem Verkauf nach mehr als 10 Jahren wird die Besteuerung durch einen Inflationsabschlag von jährlich 2% (bis zu maximal 50%) abgemildert; so soll verhindert werden, dass die Substanz besteuert wird. Die Steuer wird im Rahmen der Einkommensteuererklärung entrichtet oder wird - unter bestimmten Umständen - als Immobilienertragsteuer vom Rechtsanwalt oder Notar berechnet und abgeführt. Sie wirken nicht progressionserhöhend für das Resteinkommen.

Folgende Fallkonstellationen sind denkbar:

- War das **veräußerte Grundstück am 31. März 2012** (Tag vor In-Kraft-Treten dieser Bestimmung) gemäß § 30 EStG in der Fassung vor diesem Bundesgesetz **steuerverfange**n oder wird es nach diesem Tag angeschafft, ist der **Veräußerungsgewinn entsprechend der bisherigen (alten) Rechtslage** zu ermitteln (§ 30 Abs. 3). Abweichend davon und im Gleichklang mit der Besteuerung von Kapitalvermögen ist allerdings der Abzug von Werbungskosten bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinnes nicht mehr möglich (§ 20 Abs. 2); allerdings können Aufwendungen, die auf die Mitteilung, Selbstberechnung und Entrichtung der Immobilienertragsteuer entfallen als Werbungskosten abgezogen werden. Der so ermittelte Veräußerungsgewinn ist dem **besonderen Steuersatz in Höhe von 25%** zu unterwerfen.
- Wurde das veräußerte Grundstück oder grundstücksgleiche Recht nicht nach dem 31. März 2012 angeschafft oder war es am 31. März 2012 nicht gemäß § 30 EStG (alte Rechtslage) steuerverfange(n) (**Altvermögen**), wird für die Ermittlung des Veräußerungsgewinnes die Höhe der Anschaffungskosten mit einem festen Wert angenommen:
 - Bei Grundstücken, für die **nach dem 31. Dezember 1987** nach dem letzten entgeltlichen Erwerb eine **Umwidmung** erfolgte, sind die Anschaffungskosten pauschal mit 40% des Veräußerungserlöses anzusetzen. Der Saldo von 60% ist mit dem besonderen Steuersatz von 25% zu erfassen. Effektiv unterliegt die Veräußerung solcher Grundstücke daher einem Steuersatz von 15% des Veräußerungserlöses. Erfasst ist in diesen Fällen im Wesentlichen die Umwidmung von Grünland in Bauland.
 - Bei **Grundstücken des Altvermögens, für die keine Umwidmung** vorgenommen wurde, sind die Anschaffungskosten pauschal mit 86% des Veräußerungserlöses anzusetzen. Der Saldo von 14% ist wiederum mit dem besonderen Steuersatz von 25% zu erfassen. Effektiv unterliegt die Veräußerung solcher Grundstücke daher einem Steuersatz von 3,5% des Veräußerungserlöses.

Auf Antrag des Steuerpflichtigen wird nur der tatsächliche niedrigere Wertzuwachs besteuert.

Grundsteuer und Grunderwerbssteuer bleiben unverändert.

Veräußerung von Grundstücken des Betriebsvermögens

Gemäß der bisherigen Bestimmung in **§ 4 Abs. 1 und Abs. 3** letzter Satz bleiben Wertveränderung des Grund und Bodens unberücksichtigt. Diese Bestimmung soll entfallen. Damit wird auch die Veräußerung von Grund und Boden des Betriebsvermögens immer steuerlich erfasst (besondere Steuersatz von 25%).

Bei Steuerpflichtigen, die Ihren **Gewinn gemäß § 5 ermitteln**, tritt hinsichtlich der Methode der Veräußerungsgewinnermittlung keine Änderung zur bisherigen Rechtslage ein. Allerdings ist auf die Veräußerung von Grund und Boden der besondere Steuersatz in Höhe von 25% anzuwenden. Ein Inflationsabschlag ist auch hier zu berücksichtigen jedoch nur für Grund und Boden. Bestehende Rücklagen und steuerfreie Beträge sind fortzuführen und im Zeitpunkt des Ausscheidens des Grund und Bodens aus dem Betriebsvermögen aufzulösen; die Besteuerung hat mit dem besonderen Steuersatz von 25% zu erfolgen.

- **UMSATZSTEUER**

Errichtet ein nicht zum Vorsteuerabzug berechtigter Unternehmer ein Betriebsgebäude, steht ihm für die Errichtungskosten kein Vorsteuerabzug zu. Bisher konnte durch die Vorschaltung einer Errichtungsgesellschaft, die das Gebäude zehn Jahre steuerpflichtig an diesen Unternehmer vermietete, für die gesamten Errichtungskosten der Vorsteuerabzug geltend gemacht werden. Durch die Möglichkeit der Rückoption zur Steuerbefreiung konnte die Errichtungsgesellschaft nach zehn Jahren das Gebäude unecht steuerbefreit vermieten oder verkaufen, ohne dass es einer Berichtigung des zunächst geltend gemachten Vorsteuerabzugs bedurfte. Dadurch wurde regelmäßig nur ein Teil des Vorsteuerabzugs aus den Errichtungskosten durch die zehnjährige steuerpflichtige Vermietung ausgeglichen. Bei der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken (gem. § 6 Abs. 1 Z 16 und 17 UStG 1994) soll nun die Möglichkeit zur Steuerpflicht zu optieren, insoweit eingeschränkt werden, als dieses Recht nur dann zusteht, **wenn der Leistungsempfänger hinsichtlich dieser Leistungen zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt ist**.

Mit der vorliegenden Änderung sollen Immobilienausgliederungen von (nicht zum Vorsteuerabzug berechtigten) Versicherungen und Banken, von öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie auch sonstige Mietkaufmodelle mit nicht vorsteuerabzugsberechtigten unternehmerischen Mietern getroffen werden. Betroffen von der Neuregelung sind daher neben **Körperschaften öffentlichen Rechts** auch sämtliche **Vermietungsmodelle mit nicht zum Vorsteuerabzug berechtigten Unternehmern** (zB neben Banken und Versicherungen auch Ärzte).

Aus Vertrauensschutzgründen soll die Neuregelung nicht für bereits begonnene Miet- und Pachtverhältnisse gelten, überdies sind jene Fälle von der Neuregelung ausgenommen, in denen der Vermieter (Verpächter) das Gebäude selbst errichtet und mit der Errichtung bereits vor dem 1. April 2012 begonnen wurde.

Weiters soll der derzeit zehnjährige Zeitraum für die Berichtigung des Vorsteuerabzugs bei Gebäudeinvestitionen im Falle einer Änderung der Verhältnisse, die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgeblich waren, auf 20 Jahre verlängert werden. Wer daher unter Inanspruchnahme des Vorsteuerabzugs ein Gebäude errichtet bzw eine neue Eigentumswohnung erwirbt und anschließend umsatzsteuerpflichtig vermietet, muss in Zukunft im Falle einer Beendigung der steuerpflichtigen Vermietung (zB wegen Verkauf der Liegenschaft) die Vorsteuer innerhalb eines nunmehr insgesamt 20-jährigen Berichtigungszeitraumes anteilig an das Finanzamt zurückzahlen.

Die Regelung ist auf Grundstücke anzuwenden, die der Unternehmer nach dem 31. März 2012 erstmals in seinem Unternehmen als Anlagevermögen verwendet oder nutzt; bei der Vermietung von Grundstücken für Wohnzwecke ist sie dann anzuwenden, wenn der Vertragsabschluss über die Vermietung nach dem 31. März 2012 erfolgt.

- **GRUPPENBESTEUERUNG**

Im Rahmen der Gruppenbesteuerung können auch Verluste ausländischer Tochtergesellschaften (Gruppenmitglieder) von den Gewinnen des österreichischen Gruppenträgers abgesetzt werden. Die steuerlich absetzbaren Auslandsverluste sind dabei nach den österreichischen steuerlichen Gewinnermittlungsvorschriften zu berechnen. Wenn sich durch die Umrechnung des Auslandsverlustes auf einen „österreichischen“ Verlust ein höherer Verlustbetrag ergibt oder überhaupt erst ein Verlust entsteht (zB durch im Ausland nicht abzugsfähige Zinsen iZm Beteiligungen oder durch eine höhere ausländische Steuerbemessungsgrundlage durch Bilanzierung nach IFRS), so kann derzeit dieser höhere, nach österreichischen Grundsätzen ermittelte Auslandsverlust steuerlich geltend gemacht werden.

Ab der Veranlagung 2012 darf in diesem Fällen nur mehr der geringere ausländische Verlust steuermindernd abgesetzt werden.

- **MINERALÖLSTEUER**

Die Begünstigung bei Bussen, Schienenfahrzeugen und Agrardiesel wird abgeschafft: Streichung der Steuerbefreiung für im Ortslinienverkehr eingesetzte Fahrzeuge, der MöSt-Rückvergütung für Schienenfahrzeuge und für Agrardiesel.

- **SOLIDARBEITRAG FÜR BESSERVERDIENENDE - GEWINNFREIBETRAG**

Bei sonstigen, insbesondere einmaligen Bezügen (zB 13. und 14. Gehalt) soll die begünstigte Besteuerung von 6% bei hohen Einkünften nicht mehr voll zustehen (**Solidarabgabe**). Die Besteuerung soll für sonstige Bezüge

- **bis zu einem Jahresbruttobezug von ca. 185.000 Euro** wie bisher mit **6%**, darüber hinausgehende sonstige Bezüge sollen
- **bis zu einem Jahresbruttobezug von ca. 360.000 Euro** mit **27%** und darüber hinausgehende Bezüge
- **bis zu einem Jahresbruttobezug von ca. 594.000 Euro** mit **35,75%** besteuert werden.

Bei diesen Steuersätzen handelt sich um feste Steuersätze. Übersteigt der Jahresbruttobezug ca. 594.000 Euro, sind die übersteigenden sonstigen Bezüge zum laufenden Tarif zu versteuern. Dies entspricht der bisherigen steuerlichen Behandlung von sonstigen Bezügen, die das Jahressechstel überstiegen haben.

Parallel dazu soll für einkommensteuerpflichtige Unternehmer der **13%ige Gewinnfreibetrag (GFB) für Gewinne ab 175.000 € wie folgt reduziert** werden:

- Für Gewinne zwischen 175.000 und 350.000 € wird der GFB auf **7%** reduziert.
- Für Gewinne zwischen 350.000 und 580.000 € wird der GFB auf **4,5%** reduziert.
- Ab 580.000 € Gewinn gibt es gar keinen GFB mehr.

Insgesamt soll an Gewinnfreibetrag somit **höchstens 45 350 Euro** im Veranlagungsjahr geltend gemacht werden können. Die Neuregelung ist erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2013 und letztmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2016 anzuwenden.

- **HALBIERUNG DER PRÄMIE FÜR BAUSPAREN UND ZUKUNFTSVORSORGE**

Die Bausparprämie wird halbiert und beträgt künftig maximal zwischen 1,5% und 4%. Die Prämie bei der begünstigten Zukunftsvorsorge wird (befristet bis 2016) von 5,5% auf 2,75% gesenkt.

Folgende Änderungen sind geplant:

- Nach der neuen Regelung wird der errechnete **Prozentsatz der Bausparprämie halbiert**. Die Prämie beträgt künftig mindestens 1,5% und maximal 4%. Wer im Jahr 2012 einen 2010, 2011 oder 2012 abgeschlossenen Bausparvertrag kündigt, muss die bisherigen Prämien nicht zurückzahlen.
- Bei der **prämienbegünstigten Pensions- und Zukunftsvorsorge** wird der Prozentsatz von 5,5% auf **2,75%** bis 2016 reduziert. Danach beträgt sie wieder 5,5 %. Das heißt, basierend auf den Daten 2012 würde die Prämie 2013 nur mehr: $2,75\% + 1,5\% = 4,25\%$ betragen.
- **STRIKTERE KONTROLLEN BEI FORSCHUNGSPRÄMIEN UND ANHEBUNG FORSCHUNGSDECKEL BEI AUFTRAGSFORSCHUNG**

Die Einnahmehausfälle sollen durch strengere Kontrolle der indirekten Forschungsförderung reduziert werden: Bei der Prüfung von Anträgen auf Forschungsprämie soll in Zukunft die FFG als Know-How-Träger eingebunden werden. Dadurch sollen Synergien genutzt und eine höhere Treffsicherheit erreicht werden.

Im Gegenzug dafür soll für Wirtschaftsjahre, **die ab 1.1.2012 beginnen, die bisherige Deckelung von 100.000 € bei der Auftragsforschung** (ausgelagerte Forschungstätigkeit) **auf 1 Mio € angehoben werden**.

Folgende Maßnahmen sind in Diskussion, finden sich aber nicht im Entwurf des Stabilitätsgesetzes 2012:

- **FINANZTRANSAKTIONSSTEUER**

Geplant ist die Einführung einer Finanztransaktionssteuer: Steuerpflicht für Verkäufer und Käufer; Einhebung durch Finanzinstitute (entstammt der am 10.2.2012 verteilten Presseunterlagen).

Bei dieser Maßnahme handelt es sich wohl um den wesentlichen Schwachpunkt auf der Einnahmenseite, da Österreich ohne **EU-weite Regelung** bei der Finanztransaktionssteuer wohl kaum einen Alleingang wagen wird.

- **ABGELTUNGSSTEUER SCHWEIZ**

Besteuerung von Kapitalerträgen von österreichischen Steuerpflichtigen auf Bankkonten und Wertpapierdepots in der Schweiz (entstammt der am 10.2.2012 verteilten Presseunterlagen).

Bei dieser Maßnahme handelt es sich um eine pauschale Amnestieregelung für in der Schweiz liegendes österreichisches Schwarzgeld nach dem Vorbild des von Deutschland mit der Schweiz bereits im Vorjahr ausverhandelten Abkommens (**Einmalabgeltung für Steuerverkürzungen der Vergangenheit im Jahr 2013 und jährliche KEST-Einhebung durch die Schweizer Banken ab 2015**).

- **SOZIALVERSICHERUNG**

Als weitere für Unternehmer und andere Steuerpflichtige interessante Änderungen im Bereich der Sozialversicherung waren wie folgt angedacht:

- Beitragsharmonisierung im Pensionsrecht der gewerblichen und bäuerlichen Wirtschaft: **Sofortige Anhebung der Beitragssätze auf 18,5% im GSVG (derzeit 17,5%) und im BSVG (derzeit 15,5%)**.
- Beitragsrechtsänderung im Pensionsrecht der gewerblichen Wirtschaft: **Keine Absenkung der Mindestbeitragsgrundlage im GSVG**.

- Gebühr bei arbeitgeberbedingter Beendigung des Dienstverhältnisse: Durch Bezahlung einer „Manipulationsgebühr“ in Höhe von **110 € bei Kündigung eines Arbeitnehmers** durch den Dienstgeber sollen vor allem positive Effekte in der Beschäftigung (und entsprechende fiskalische Effekte) entstehen.
- **Anhebung des Beitragssatzes im Nachtschwerarbeitsgesetz (NSchG)** von 2% auf 5%.
- **Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung** um zusätzlich 90 Euro.
- **ALV-Beiträge bis zum Pensionsanspruch:** Die ALV-Beitragspflicht soll künftig bis zum Erreichen des für eine Alterspension maßgeblichen Mindestalters gelten.
- **Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage in der ALV:** 2013 wird die monatliche Höchstbeitragsgrundlage in der ALV zusätzlich zur jährlichen Aufwertung um 90 € angehoben.

2. Steuerliche Neuerungen ab 1.1. 2012

- **Kann ich auch andere Spenden als bisher von der Steuer absetzen?**

Nach der schon seit 2009 geltenden Rechtslage können Spenden an bestimmte im Gesetz genannte begünstigte Institutionen (insbesondere an **Forschungseinrichtungen** und der Erwachsenenbildung dienende Lehreinrichtungen, an **Universitäten**, diverse Fonds, **Museen**, Bundesdenkmalamt etc; weiters **Spenden für mildtätige Zwecke**, für Zwecke der **Entwicklungszusammenarbeit** sowie für Zwecke der **internationalen Katastrophenhilfe**) **bis maximal 10 % des Gewinnes bzw des Einkommens des unmittelbar vorangegangenen (Wirtschafts-)Jahres** steuerlich als **Betriebsausgabe bzw Sonderausgabe** abgesetzt werden.

Mit Jahresbeginn 2012 wurde der **Kreis der begünstigten Spendenempfänger** wesentlich **erweitert**, und zwar um Organisationen, die sich dem **Umwelt-, Natur- und Artenschutz** widmen, weiters um **Tierheime** sowie **freiwillige Feuerwehren** und Landesfeuerwehrverbände. Ferner wurden in den Kreis der begünstigten Spendenempfänger auch **entsprechende ausländische Einrichtungen mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat** oder einem Staat, mit dem eine umfassende Amtshilfe besteht, einbezogen. Schließlich kann ab 2012 auch an die **Internationale Anti-Korruptions-Akademie (IACA)** steuerbegünstigt gespendet werden.

Übrigens: Beiträge an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften können ab 2012 bis zu einem **Höchstbetrag von € 400** steuerlich als **Sonderausgabe** abgesetzt werden.

- **Gibt es die Steuerspaltung auch noch in 2012?**

Die Möglichkeit, alternativ zur gesellschaftsrechtlichen Spaltung von Kapitalgesellschaften eine **sogenannte „Steuerspaltung“** nach den §§ 38a bis 38f UmgrStG vorzunehmen, wurde um ein weiteres Jahr, und zwar bis **auf Stichtage, die vor dem 1.1.2013 liegen**, verlängert.

- **Ändert sich die Besteuerung bei Zuwendungen von Grundstücken an eine Privatstiftung – gibt es Ausnahmen?**

Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) hat mit Wirkung 31.12.2011 jene Bestimmung des Stiftungseingangsteuergesetzes aufgehoben, der zufolge die Stiftungseingangssteuer bei Zuwendung von Grundstücken an Stiftungen vom dreifachen Einheitswert zu berechnen ist. Die nunmehr vom Gesetzgeber getroffene Neuregelung sieht vor, dass die Widmung von Grundstücken an Privatstiftungen nicht mehr der Stiftungseingangssteuer, sondern der **Grunderwerbsteuer** unterliegt. Dabei wird bei unentgeltlichen Übertragungen von Grundstücken neben dem **üblichen Steuersatz von 3,5 %** auch ein **Stiftungseingangssteueräquivalent in Höhe von 2,5 %** der Bemessungsgrundlage erhoben. Als Bemessungsgrundlage gilt bei unentgeltlichen Übertragungen aber weiterhin der **dreifache Einheitswert**. **Zuwendungen ausländischer Grundstücke** unterliegen ab 1.1.2012 **keiner Besteuerung** mehr!

• **Ändert sich für mich etwas im Bereich des Reverse-Charge-Systems ab 01.01.2012?**

Das **Reverse-Charge-System** wurde ab 1.1.2012 auf folgende Lieferungen erweitert:

- Übertragung von **Treibhausgasemissionszertifikaten** gemäß EU-Richtlinie;
- Lieferung von **Mobilfunkgeräten** und **integrierten Schaltkreisen**, wenn das in der Rechnung ausgewiesene Entgelt mindesten € 5.000 beträgt.

• **Neuerungen im Bereich der Lohnsteuer - von Auslandsmontage über Pendlerpauschale zu Sachbezugswerten bei Dienstwohnungen**

○ **Wie wurde die Steuerbefreiung für Auslandsmontagen neu geregelt?**

Die bisherige **Lohnsteuerbefreiung für Auslandsmontagen**, die bekanntlich vom Verfassungsgerichtshof im Jahr 2010 aufgehoben wurde, wurde grundlegend neu geregelt. **Ab 1.1.2012** werden **60% der laufenden Bezüge (maximal bis zur ASVG-Höchstbeitragsgrundlage**, das ist für 2012 monatlich € 4.230) von vorübergehend ins Ausland entsendeten Mitarbeitern **steuerfrei** belassen, wenn

- die **Auslandstätigkeit** – ungeachtet ihrer vorübergehenden Ausübung – ihrer Natur nach **nicht auf Dauer angelegt** ist,
- jeweils ununterbrochen über den **Zeitraum von einem Monat** hinausgeht,
- die Entsendung aus dem **EU/EWR-Raum** oder der Schweiz erfolgt,
- der Einsatzort mehr als **400 km von der nächstgelegenen österreichischen Grenze entfernt** ist,
- die Entsendung nicht in eine ausländische Betriebsstätte des Arbeitgebers erfolgt und
- die Arbeit unter im Gesetz näher definierten **erschweren Bedingungen** erfolgt.

Die Befreiung gilt auch für Kommunalsteuer, DB-FLAF und DZ.

Die Steuerfreiheit **steht nicht zu**, wenn der **Arbeitgeber Zulagen und Zuschläge gemäß § 68 EStG steuerfrei behandelt** oder die **Kosten für mehr als eine Familienheimfahrt im Kalendermonat trägt** oder wenn der Arbeitnehmer selbst die mit der Auslandstätigkeit verbundenen Werbungskosten (inklusive Familienheimfahrten und doppelter Haushaltsführung) geltend macht.

Für jene **Arbeitnehmer**, deren **Einsatzort innerhalb der 400 km-Zone liegt** und die nach der Neuregelung daher nicht mehr unter die Begünstigung fallen, kann für **2012** noch die ursprünglich vorgesehene Übergangsregelung angewendet werden, wonach **33% der Bezüge** für die begünstigte Auslandstätigkeit **steuerfrei** bleiben.

○ **Pendlerpauschale – wann ist ein Massenbeförderungsmittel unzumutbar?**

Anstelle der bisherigen starren Unzumutbarkeitskriterien wurde mit dem Ende 2011 veröffentlichten Lohnsteuer-Wartungserlass 2011 eine **flexible Staffelung der Wegzeiten** eingeführt. Dem Arbeitnehmer steht ein Pendlerpauschale (Antrag L 34 beim Arbeitgeber) zu, wenn der Arbeitsweg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte eine Entfernung von mindestens 20 km umfasst (kleines Pendlerpauschale) oder die Benützung eines Massenbeförderungsmittels zumindest hinsichtlich des halben Arbeitsweges nicht möglich oder nicht zumutbar ist (großes Pendlerpauschale). Bezüglich der **Unzumutbarkeit der Benützung eines Massenbeförderungsmittels** gilt nunmehr Folgendes:

Wegzeit für einfache Wegstrecke	Benützung Massenbeförderungsmittel (MBM)	Anmerkung
bis 90 Minuten	zumutbar	
zwischen 90 Minuten und 150 Minuten (2,5 Stunden)	zumutbar	wenn die Wegzeit für die einfache Wegstrecke mit dem MBM höchstens dreimal so lange dauert als die Fahrzeit mit dem Kfz
über 150 Minuten (2,5 Stunden)	unzumutbar	

Für bereits laufende Pendlerpauschalen ist die Neuregelung **spätestens ab 2013** anzuwenden, was offenbar bedeutet, dass sich aus der Neuregelung ergebende Verschlechterungen erst ab 2013 wirksam werden sollen.

○ **Wie hoch sind die neuen Sachbezugswerte für meine Dienstwohnung?**

Die Sachbezugswerte für Dienstwohnungen pro Quadratmeter Wohnfläche betragen für **2012 unverändert gegenüber 2011:**

Burgenland	Kärnten	NÖ	OÖ	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
4,47 €	5,74 €	5,03 €	5,31€	6,78 €	6,76 €	5,99 €	7,53 €	4,91 €

Für Wohnungen, die **bereits im Dezember 2008 dem Arbeitnehmer überlassen** wurden, **gelten ab 2012 keine Übergangsbestimmungen mehr**. Das bedeutet, dass die obigen Richtwerte erstmals voll zum Tragen kommen (2011 waren nur 75% der Erhöhung anzusetzen).

- **Neuerungen im Bereich der Bundesabgabenordnung – welche neuen Rechte und Vorteile kann ich in Anspruch nehmen?**

- **Berufungszinsen gem § 205a BAO - Können zunächst bezahlte Steuern nach einem gewonnenen Berufungsverfahren endlich auch mit Gutschriftszinsen vergütet werden?**

Wird im Falle der Berufung gegen eine Steuervorschreibung die Steuer zunächst bezahlt, in der Folge aber die Berufung gewonnen, so wird die bezahlte Steuer zwar wieder gutgeschrieben, bisher allerdings ohne Verzinsung. Dieses **einseitige Zinsenrisiko** des Steuerpflichtigen wird ab 2012 dadurch beseitigt, dass ab 1.1.2012 im Falle der **positiven Erledigung einer Berufung** die **bereits bezahlten** und durch die Berufung **wieder gutgeschriebenen Steuerbeträge verzinst werden**. Die Berufungszinsen betragen 2 % über dem Basiszinssatz, somit **derzeit 2,38 % pa**. Zinsen die den Betrag von € 50 nicht erreichen, sind aber nicht festzusetzen. Berufungszinsen werden nur für den Zeitraum ab Entrichtung der strittigen Steuer bis zur Berufungsentscheidung gutgeschrieben. Wurden strittige Abgaben bereits vor dem 1.1.2012 entrichtet, erfolgt eine **Verzinsung erst ab dem 1.1.2012**. Im Bereich der **Landes- und Gemeindeabgaben** gibt es nach wie vor **keine Berufungszinsen**. Zu beachten ist, dass Berufungszinsen, die mit Einkommen- oder Körperschaftsteuern in Zusammenhang stehen, nicht steuerbar sind, dh nicht versteuert werden müssen! Berufungszinsen für andere Steuern (wie zB Umsatzsteuer oder Lohnabgaben) sind hingegen als Betriebseinnahmen zu erfassen und steuerpflichtig. Eine **Gutschrift** von Berufungszinsen erfolgt nur auf **Antrag**.

- **Bescheidberichtigung nach § 293c BAO – Kann dadurch ein doppelt oder gar nicht berücksichtigter periodenübergreifender Sachverhalt einfacher korrigiert werden?**

Nach dieser neuen Bestimmung kann auf Antrag einer Partei oder von Amts wegen ein Abgaben- oder Feststellungsbescheid **berichtigt werden**, wenn in ihm **ein Sachverhalt bei periodenübergreifender Betrachtung nicht oder doppelt berücksichtigt wurde**. Diese Bestimmung soll verhindern, dass ein abgabenrelevanter Sachverhalt (wie zB Betriebsausgaben oder Betriebseinnahmen) doppelt oder gar nicht berücksichtigt wird. Die Bestimmung dient zwar der Rechtsrichtigkeit der Besteuerung, höhlt aber andererseits einmal mehr die Rechtsbeständigkeit aus. Die Berichtigung nach § 293c BAO ist bis zum Ablauf der Verjährungsfrist zulässig.

- **Welche zielgerichteten steuerlichen Vorteile bringt mir als Neugründer das Neugründungsförderungsgesetzes (NeuFöG) ?**

Neugründer, die Arbeitskräfte beschäftigen, sind schon nach bisheriger Rechtslage **von bestimmten lohnabhängigen Abgaben und Beiträgen** (DB, DZ, WBF und UV) **für die Dauer von 12 Monaten** ab dem Monat der Neugründung **befreit**. Da diese im NeuFöG geregelte Befreiung in der Praxis mangels sofortiger Beschäftigung von Arbeitnehmern oft ins Leere ging, wurde sie dahingehend geändert, dass sie nunmehr **in den ersten 36 Monaten ab dem Gründungsmonat in Anspruch genommen** werden kann. Die Befreiung steht aber weiterhin **nur für 12 Monate innerhalb dieses dreijährigen Zeitraumes** zu. Die 12-Monats-Frist beginnt mit dem Monat der erstmaligen Beschäftigung von Arbeitnehmern. Wird der erste Arbeitnehmer erst ab dem 12. Monat nach der Neugründung beschäftigt, reduziert sich die Befreiung auf die **ersten drei beschäftigten Arbeitnehmer**.

3. Aktuelles: Bin ich als Autofahrer weiterhin die „Melkkuh“ der Nation?

- **Verwenden eines KFZ mit ausländischen Kennzeichen in Österreich – werde ich zur Kasse gebeten?**

Laut Medienberichten führt die Finanz derzeit schwerpunktmäßig Kontrollen bei **in Österreich verwendeten Kfz mit ausländischen Kennzeichen** durch. Kontrolliert wird, ob diese Kfz aus kraftfahrrechtlicher Sicht im Inland **zugelassen** werden müssten und daher in Österreich die **Normverbrauchsabgabe (NoVA)** zu entrichten ist. Dabei ist zu beachten, dass der NoVA auch die **Verwendung eines Kfz im Inland unterliegt, wenn es nach Kraftfahrzeuggesetz (KFG) im Inland „zuzulassen wäre“**. Dieser Auffangtatbestand bewirkt, dass auch jene Kfz in die NoVA-Pflicht einbezogen werden, die im Inland verwendet, aber zur Vermeidung der NoVA-Pflicht im Ausland zugelassen werden. Unter welchen Voraussetzungen ein **Fahrzeug mit ausländischem Kennzeichen im Inland zugelassen** werden muss, bestimmt sich nach dem **dauernden Standort des Fahrzeuges** im Sinne des KFG. Für weiterführende Details fragen Sie ihren Steuerberater.

- **Verteuerung der Parkgebühren in Wien ab März – was passiert mit alten Parkscheinen?**

Parkscheine in Wien werden **ab 1.3.2012 um 66% teurer**. Für Parkkarten und Parkpickerl, die vor diesem Zeitpunkt ausgestellt wurden, gibt es bei Verlängerung eine Gutschrift (zB für Zweijahres-Parkpickerl € 30).

- **Neue Autobahnvignette für 2012 – Wie teuer wird sie dieses Jahr für mich?**

Seit 1.2.2012 gilt nur noch die neue **petrolfarbene Autobahnvignette zum Preis von € 77,80** für Kfz bis 3,5t (€ 31 für Motorräder) für das ganze Jahr. Wer ohne gültiger Vignette erwischt wird, zahlt € 120 Ersatzmaut.

4. BMF-Kassenrichtlinie 2012 (KRL 2012) – Gilt meine Registrierkasse als ordnungsgemäß im Sinne der neuen Richtlinie?

In der kurz vor dem Jahreswechsel veröffentlichten „**Kassenrichtlinie 2012**“ nimmt das BMF – unter Bedachtnahme auf die gesetzlichen Änderungen bei den Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten (zB Barbewegungsverordnung) und auf die fortschreitende technische Entwicklung – zu den in der Praxis **immer häufiger auftretenden Fragen der Ordnungsmäßigkeit von Kassensystemen** Stellung. In der Richtlinie werden nicht nur die verschiedenen **Typen von Registrierkassen und Kassensystemen** näher beschrieben, sondern es wird neben den rechtlichen Rahmenbedingungen auch dargestellt, welche **Grundaufzeichnungen** nach Ansicht des BMF zu führen sind und welche Daten in welcher Form erfasst, aufgezeichnet und aufbewahrt werden sollen. Weiters wird beschrieben, welche sonstigen Kriterien bei der Nutzung von Registrierkassen und Kassensystemen zu beachten sind, um die Grundsätze der Ordnungsmäßigkeit zu erfüllen.

Durch die Kassenrichtlinie sollen

- die **Grundsätze, Rahmenbedingungen und einheitlichen Regelungen** zum Zweck der leichteren Beurteilung, ob und inwieweit die **jeweilige Kasse** und die **dazugehörigen Aufzeichnungen** im Einzelfall die **Kriterien der Ordnungsmäßigkeit erfüllen**, näher dargestellt werden;
- die in der Praxis immer häufiger auftretenden **Fragen zur Ordnungsmäßigkeit von einzelnen Kassensystemen** beantwortet werden (wobei eine Zertifizierung von einzelnen Kassentypen oder bestimmten Kassen durch das BMF aber weiterhin nicht vorgesehen ist) und
- auf diese Weise die **Rechtssicherheit für Unternehmen und Kassenhersteller erhöht** und eine Basis für eine **einheitliche Verwaltungspraxis** im Sinn der Gleichmäßigkeit der Besteuerung geschaffen werden.

Die Kassenrichtlinie gibt die Rechtsansichten des BMF wieder, sie kann aber keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Rechte und Pflichten begründen.

5. Aktuelle Zinsen - Senkung oder Anhebung - wie teuer wird es für mich bei Steuer und Sozialversicherung?

• Die neuen steuerlich relevanten Zinssätze ab 14.12.2011

Auf Grund der Senkung des **Basiszinssatzes** von 0,88 % auf **0,38 %** wurden ab 14.12.2011 auch die **Stundungszinsen für Abgabenschulden** und die **Anspruchs- und Aussetzungszinsen** gesenkt. Für die neu ab 1.1.2012 eingeführten **Berufungszinsen** (siehe im Detail auch oben) beträgt der Zinssatz ebenfalls 2,38 %.

Die für steuerliche Zwecke relevanten **Zinssätze** haben sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

Wirksamkeit ab	Basiszinssatz	Stundungszinsen	Aussetzungszinsen	Anspruchszinsen	Berufungszinsen Neu ab 1.1.2012
13.05.2009	0,38%	4,88%	2,38%	2,38%	-
13.07.2011	0,88%	5,38%	2,88%	2,88%	-
14.12.2011	0,38%	4,88%	2,38%	2,38%	-
01.01.2012	0,38%	4,88%	2,38%	2,38%	2,38%

• Verzugszinsen der SVA

Wer die Beiträge an die SVA nicht innerhalb von 15 Tagen nach Fälligkeit bezahlt, muss ab 1.1.2012 mit **Verzugszinsen** in Höhe von **8,88%** rechnen.

6. Splitter

• Jobticket für Arbeitnehmer, worauf muss ich achten?

Seit 2011 ist auch die **Beförderung der Arbeitnehmer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit einem Massenbeförderungsmittel als Werkverkehr nicht steuerbar**, wenn die Voraussetzungen für ein Pendlerpauschale vorliegen. Ein Werkverkehr ist nur dann gegeben, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer für die Strecke Wohnung – Arbeitsstätte eine **nicht übertragbare Streckenkarte** zur Verfügung stellt. Die Zurverfügungstellung einer **Netzkarte** ist nur dann zulässig, wenn für das betreffende öffentliche Verkehrsmittel keine Streckenkarten angeboten werden oder die Netzkarte nicht mehr kostet als die Streckenkarte. Zu beachten ist weiters, dass die Rechnung auf den Arbeitgeber lautet und insbesondere auch den Namen des Arbeitnehmers beinhaltet.

• Neue Liebhabereirichtlinien 2012 – was ändert sich dadurch für mich?

Das BMF hat die bisherigen Liebhabereirichtlinien aus 1997 überarbeitet und mit Anfang 2012 **neue Liebhabereirichtlinien 2012** (LRL) erlassen. Die wesentlichsten Änderungen sind:

- Die LRL sehen nun eine **subjektbezogene Betrachtung** vor. Jede (entgeltliche oder unentgeltliche) Übertragung einer Einkunftsquelle führt grundsätzlich zur Beendigung der Betätigung für den Übertragenden bzw zum Neubeginn des Gesamtgewinn- bzw Gesamtüberschusszeitraums beim Übernehmenden.
- Erstmals werden Aussagen zur **Liebhaberei bei Kapitalgesellschaften** getroffen. Nach Ansicht des BMF geht eine Ergebniskorrektur um verdeckte Ausschüttungen einer Liebhabereiprüfung bei der Kapitalgesellschaft vor. Offene und verdeckte Ausschüttungen führen beim Gesellschafter zu Einkünften, auch wenn auf Ebene der Kapitalgesellschaft

Liebhabelei vorliegt. Beim Wandel von der Einkunftsquelle zur Liebhabelei werden die Anlagegüter in die **außerbetriebliche Sphäre der Kapitalgesellschaft** überführt. Die darin enthaltenen **stillen Reserven sollen als „nachhängiges Betriebsvermögen“ steuerverfangen bleiben**. Ferner meint das BMF, dass eine Liebhabeleikapitalgesellschaft zwar Gruppenträger, aber nicht Gruppenmitglied sein kann.

- **Einkommensbericht für Gesellschaften mit mehr als 500 ArbeitnehmerInnen – betrifft das auch mich?**

Mit 1.1.2012 ist die Verpflichtung zur Erstellung eines Einkommensberichts für **ArbeitgeberInnen** in Kraft getreten, die **dauernd weniger als 1.001, aber mehr als 500 ArbeitnehmerInnen beschäftigen**. Der Einkommensbericht ist für das Jahr 2011 zu erstellen. Für Betriebe mit mehr als 1.000 ArbeitnehmerInnen ist die Verpflichtung zur Erstellung eines Einkommensberichts bereits seit 1.3.2011 in Kraft. Der **Bericht zur Entgeltanalyse** ist alle zwei Jahre zu erstellen. Er ist in anonymisierter Form zu erstellen und darf keine Rückschlüsse auf Einzelpersonen zulassen. Der Bericht ist den Belegschaftsvertretungsorganen bis spätestens 31.3.2012 zu übermitteln. Der Anspruch auf den Bericht ist gerichtlich geltend zu machen. Die Verjährungsfrist beträgt dabei drei Jahre.

- **Welche Informationen muss ich bei Stelleninseraten angeben? Gibt es Sanktionen?**

Die Verpflichtung, **in Stelleninseraten** das für den zu besetzenden Arbeitsplatz geltende **kollektivvertragliche (oder sonst reglementierte) Mindestentgelt anzugeben** und auf die Bereitschaft zur Überzahlung hinzuweisen, besteht bereits seit dem 1.3.2011. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung war im Jahr 2011 noch ohne Straffolge. Seit dem 1.1.2012 sind einschlägige **Strafbestimmungen** in Kraft getreten. Beim erstmaligen Verstoß gegen die Entgeltangabepflicht ist der Arbeitgeber bzw der Arbeitsvermittler zu ermahnen. Im Wiederholungsfall sind von der Bezirksverwaltungsbehörde **Geldstrafen bis € 360** zu verhängen. Bestraft werden nicht nur fehlende, sondern auch falsche Angaben. Auch Stellenbewerber können die Mangelhaftigkeit eines Stelleninserats bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzeigen.

7. Termine: Übersicht für das erste Halbjahr 2012

29.2.2012:

- Frist für die elektronische Übermittlung der **Jahreslohnzettel 2011** (Formular L 16), der **Mitteilungen nach § 109a EStG** (Formular E 109a) und der neuen **Meldung für Auslandszahlungen nach § 109b EStG** (Formular E 109b) über ELDA (elektronischer Datenaustausch mit den Sozialversicherungsträgern; www.elda.at) bzw für Großarbeitgeber über ÖSTAT (Statistik Austria).

31.3.2012:

- Einreichung der **Jahreserklärungen 2011** für **Kommunalsteuer und Dienstgeberabgabe** (Wiener U-Bahnsteuer) **und die Flugabgabe**.

1.4.2012:

- Die **neue Wertpapiergewinnsteuer** (Besteuerung von Einkünften aus realisierten Wertzuwächsen und aus Derivaten **mit 25% KEST**, im Regelfall durch Steuerabzug durch die Bank) **tritt in Kraft**.

30.4.2012:

- Frist für die **Einreichung der Steuererklärungen 2011** beim Finanzamt in **Papierform**.

30.6.2012:

- Frist für die **elektronische Einreichung der Steuererklärungen 2011** beim Finanzamt **via FinanzOnline** (wobei für alle von einem Wirtschaftstreuhänder vertretenen Steuerpflichtigen bekanntlich Sonderregelungen bestehen).

8. Sozialversicherungswerte und –beiträge für 2012

ECHTE UND FREIE DIENSTNEHMER (ASVG)

Höchstbeitragsgrundlage in €	jährlich	monatlich	täglich
laufende Bezüge	---	4.230,00	141,00
Sonderzahlungen ¹⁾	8.460,00	---	---
Freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlungen	---	4.935,00	---
Geringfügigkeitsgrenze	---	376,26	28,89

Beitragssätze je Beitragsgruppe	gesamt	Dienstgeber-Anteil	Dienstnehmer-Anteil
Arbeiter			
Unfallversicherung	1,40 %	1,40 %	---
Krankenversicherung	7,65 %	3,70 %	3,95 %
Pensionsversicherung	22,80 %	12,55 %	10,25 %
Sonstige (AV, KU, WF, IE)	8,05 %	4,05 %	4,00 % ²⁾
Gesamt	39,90 %	21,70 %	18,20 %
BV-Beitrag (ohne Höchstbeitragsgrundlage)	1,53 %	1,53 %	---
Angestellte			
Unfallversicherung	1,40 %	1,40 %	---
Krankenversicherung	7,65 %	3,83 %	3,82 %
Pensionsversicherung	22,80 %	12,55 %	10,25 %
Sonstige (AV, KU, WF, IE)	8,05 %	4,05 %	4,00 % ²⁾
Gesamt	39,90 %	21,83 %	18,07 %
BV-Beitrag (ohne Höchstbeitragsgrundlage)	1,53 %	1,53 %	---
Freie Dienstnehmer			
Unfallversicherung	1,40 %	1,40 %	---
Krankenversicherung	7,65 %	3,78 %	3,87 %
Pensionsversicherung	22,80 %	12,55 %	10,25 %
Sonstige (AV, KU, WF, IE)	7,05 %	3,55 %	3,50 % ²⁾
Gesamt	38,90 %	21,28 %	17,62 %
BV-Beitrag (ohne Höchstbeitragsgrundlage)	1,53 %	1,53 %	---
Entfallende Beiträge - ältere Dienstnehmer			
Männer/Frauen vollendetes 58.Lj (AV)	-6,00 %	-3,00 %	-3,00 %
Frauen - Anfallsalter vorz Alterspension (AV/IE)	-6,55 %	-3,55 %	-3,00 %
Männer/Frauen vollendetes 60.Lj (AV/IE/UV)	-7,95 %	-4,95 %	-3,00 %
Pensionisten			
Krankenversicherung = gesamt	5,10 %	-	5,10 %
Geringfügig Beschäftigte		bei Überschreiten der 1,5-fachen Geringfügigkeitsgrenze ³⁾	bei Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze aus mehreren Dienstverhältnissen ⁴⁾
Arbeiter		17,80 %	14,20 %
Angestellte		17,80 %	13,65 %
Freie Dienstnehmer		17,80 %	14,20 %
BV-Beitrag („Abfertigung neu“)		1,53 %	---
Selbstversicherung (Opting In)		53,10 € monatlich	

1) Für Sonderzahlungen verringern sich die Beitragssätze bei Arbeitern und Angestellten um 1 % (DN-Anteil) bzw 0,5 % (DG-Anteil), bei freien Dienstnehmern nur der DN-Anteil um 0,5 %.

2) Der 3 %ige Arbeitslosenversicherungsbeitrag (AV) vermindert sich für Dienstnehmer mit einem Monatsbezug von unter € 1.456

3) UV 1,4 % zuzüglich pauschale Dienstgeberabgabe 16,4 %

4) inkl 0,5 % Arbeiterkammerumlage

daher Höchstbeiträge (ohne BV-Beitrag) in €	monatlich	jährlich
Arbeiter/Angestellte (inklusive Sonderzahlungen)	1.687,77	23.501,88
Freie Dienstnehmer (ohne Sonderzahlungen)	1.919,72	23.036,58

GEWERBETREIBENDE UND SONSTIGE SELBSTÄNDIGE (GSVG / FSVG)

Mindest- und Höchstbeitragsgrundlagen und Versicherungsgrenzen in €	vorläufige und endgültige Mindestbeitragsgrundlage bzw Versicherungsgrenzen		vorläufige und endgültige Höchstbeitragsgrundlage	
	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
Gewerbetreibende				
Neuzugänger im 1. bis 3. Jahr	537,78	6.453,36	4.935,00	59.220,00
ab dem 4. Jahr – in der KV	671,02	8.052,24	4.935,00	59.220,00
ab dem 4. Jahr – in der PV	654,83	7.857,96	4.935,00	59.220,00
Sonstige Selbständige				
mit anderen Einkünften	376,26	4.515,12	4.935,00	59.220,00
ohne andere Einkünfte	537,78	6.453,36	4.935,00	59.220,00

Berechnung der vorläufigen monatlichen Beitragsgrundlage:
(bis zum Vorliegen des Steuerbescheides für 2012):

Einkünfte aus versicherungspflichtiger Tätigkeit lt
Steuerbescheid 2009
+ in 2009 vorgeschriebene KV- und PV-Beiträge
= Summe
x 1,052 (Inflationsbereinigung)
: Anzahl der Pflichtversicherungsmonate 2009

Beitragssätze	Gewerbetreibende	FSVG	Sonstige Selbständige
Unfallversicherung pro Monat	8,25 €	8,25 €	8,25 €
Krankenversicherung	7,65 %	---	7,65 %
Pensionsversicherung	17,50 %	20,0 %	17,50 %
Gesamt	25,15 %	20,0 %	25,15 %
BV-Beitrag (bis Beitragsgrundlage)	1,53 %	freiwillig	1,53 %

Mindest- und Höchstbeiträge in Absolutbeträgen (inkl UV) in € (ohne BV-Beitrag)	vorläufige Mindestbeiträge		vorläufige und endgültige Höchstbeiträge	
	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
Gewerbetreibende				
Neuzugänger im 1. und 2. Jahr	143,50	1.722,00	913,02	10.956,18
Neuzugänger im 3. Jahr	143,50	1.722,00	1.249,40	14.992,83
ab dem 4. Jahr	174,18	2.090,16	1.249,40	14.992,83
Sonstige Selbständige				
mit anderen Einkünften	102,88	1.234,56	1.249,40	14.992,83
ohne andere Einkünfte	143,50	1.722,00	1.249,40	14.992,83

9. Kammerumlage 2 – Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag

Die **Kammerumlage 2 (KU 2)**, besser bekannt als **Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag** zum Familienlastenausgleichsfonds (DZ zum DB-FLAF), ist von der monatlichen Lohnsumme eines Betriebes zu berechnen. Der DZ zum DB ist aufgrund des unterschiedlichen Landesammeranteils für **jedes Bundesland verschieden** und beläuft sich (unverändert gegenüber dem Vorjahr mit Ausnahme der Steiermark) auf:

Steiermark	Burgenland	Salzburg	Tirol	NÖ	Wien	Kärnten	Vorarlberg	OÖ
0,39 % (2011: 0,40%)	0,44 %	0,42 %	0,43 %	0,40 %	0,40 %	0,41 %	0,39 %	0,36 %

10. **Meldepflichtige Auslandszahlungen gem. 109b EStG: bis wann hat diese Meldung und in welcher Form zu erfolgen?**

Ursprünglich hätten mitteilungspflichtigen Auslandszahlungen gemäß § 109b EStG für das Jahr 2011 bis **spätestens 29.02.2012** der Finanzverwaltung mitgeteilt werden müssen. Jedoch wurde diese Frist, seitens des BMF, bis **spätestens 31.03.2012** ausgedehnt (BMF Info vom 09.02.2012). Die Übermittlung hat in elektronischer Form zu erfolgen, wobei ELDA frühestens ab 01.03.2012 zur Verfügung steht. Es wird empfohlen diese Frist nicht ungenutzt verstreichen zu lassen, da mit einer Geldstrafe von bis zu 10% des Betrags der gemeldet hätte werden müssen, zu rechnen ist. Die Höchststrafe beträgt EUR 20.000,00.